



Allgemeine Haus- und Hallenordnung für Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke des Hochschulsports der Universität Greifswald

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Leiter des Hochschulsports aufgrund von § 84 Abs. 6 LHG M-V vom 25. Januar 2011 (GVOBI M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBI M-V S. 550, 557), für die Einrichtungen des Hochschulsports der Universität folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald sowie alle Besucher*innen, Gäste und sonstige Dritte in den von der Universität genutzten Gebäuden. Ausgenommen hiervon sind Räume, Gebäude und Grundstücke des Universitätsklinikums.

§ 2 Hausrecht

- I. Das Hausrecht wird von der/dem Rektor*in ausgeübt
- II. Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen.
- III. Die Übungsleitenden sind durch den Leiter des Hochschulsports mit dem Hausrecht für die Einrichtungen des Hochschulsports beauftragt.

§ 3 Allgemeines

- I. In sämtlichen Gebäuden, Einrichtungen und auf dem Sportplatz des Hochschulsports besteht Alkohol- und Rauchverbot.
- II. Die Verwendung von Glasflaschen im Hallenbereich ist untersagt.
- III. Den Anweisungen der Übungsleitenden sind Folge zu leisten.
- IV. Sämtliche Schäden an Gerätschaften und den Räumlichkeiten sind den Übungsleitenden oder dem Hochschulsport zu melden.
- V. Verletzungen und Unfälle sind innerhalb von 3 Tagen dem Hochschulsport anzuzeigen. Es ist ein Arzt aufzusuchen. Formulare und Hinweise sind auf der Webseite des Hochschulsports zu finden (sport.uni-greifswald.de).
- VI. Es wird keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen und Kleidungsstücken übernommen.

§ 4

Umgang Hallen, Sportplatz, Einrichtungen und Geräte

- I. Der Hallenbereich/Sportplatz kann nur nach Buchung eines Kurses und dann in diesem Rahmen genutzt werden.
- II. Sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Hochschulsports sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- III. In den Hallen des Hochschulsports sind die dafür vorgesehenen Schuhe zu tragen (keine schwarzen/leicht abreibenden Sohlen).
- IV. Nach Kursende ist das gesamte Material an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen.
- V. In allen Hallen des Hochschulsports ist die Verwendung von Haftmitteln untersagt.
- VI. Der Sportplatz ist auf den jeweiligen Bereichen nur mit entsprechendem Schuhwerk zu betreten.
 - a) Die Verwendung von Fußballschuhen mit Stahlstollen ist untersagt.
 - b) Die Verwendung von Spikes auf der roten Tartanbahn ist gestattet.
- VII. Nach Verlassen des Sportplatzes ist die Flutlichtanlage durch die Übungsleitenden auszuschalten.

§ 5

Fundsachen

Fundgegenstände sind im Büro des Hochschulsports in der Hans-Fallada-Straße 11 oder in der Zentralen Poststelle der Universität abzugeben. Grundsätzlich sind die Fundsachen beim Hochschulsport anzuzeigen.

§ 6

Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher wie in männlicher Form.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke des Hochschulsports der Universität Greifswald tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Greifswald, den 01. Mai 2022
**Der Leiter des Hochschulsports
der Universität Greifswald
Michael Bödow**